

TE OGH 1984/5/15 50b547/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.1984

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Marold als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Griehsler, Dr. Jensik, Dr. Zehetner und Dr. Klinger als Richter in der Pflugschaftssache der am ***** geborenen mj Susanne F***** infolge Revisionsrekurses des Vaters Karl F*****, gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 7. März 1984, GZ 44 R 3103/84-90, womit der Rekurs des Genannten gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Hietzing vom 9. November 1983, GZ 2 P 68/79-76, zurückgewiesen wurde, folgenden

Beschluss

gefasst:

Spruch

Dem Revisionsrekurs wird nicht Folge gegeben.

Text

Begründung:

Das Erstgericht setzte die Unterhaltsleistungspflicht des Vaters in Ansehung der mj Susanne F***** für Jänner 1982 mit 3.000 S und für die Zeit ab dem 1. 2. 1982 mit monatlich 4.000 S fest.

Das Rekursgericht wies den dagegen erhobenen Rekurs des Vaters als verspätet zurück.

Gegen den Zurückweisungsbeschluss des Rekursgerichts richtet sich der Revisionsrekurs des Vaters mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und dem Rekursgericht die Sachentscheidung über den Rekurs aufzutragen.

Rechtliche Beurteilung

Der Revisionsrekurs ist zwar zulässig, weil er nicht die Bemessung des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs als solche, sondern eine verfahrensrechtliche Voraussetzung hierfür betrifft; er ist aber nicht berechtigt:

Der erstgerichtliche Beschluss wurde dem damaligen Vertreter des Vaters am 23. 11. 1983 zugestellt. Die Rechtsmittelfrist beträgt gemäß § 11 Abs 1 AußStrG 14 Tage. Der Rekurs gegen den erstgerichtlichen Beschluss wurde vom Vater - nach Auflösung des anwaltlichen Vollmachtsverhältnisses - erst am 21. 2. 1984 beim Erstgericht zu Protokoll gegeben. Er wurde daher verspätet erhoben. Eine Berücksichtigung des verspäteten Rekurses nach § 11 Abs 2 AußStrG kam nicht in Betracht, weil sich der erstgerichtliche Beschluss nicht mehr ohne Nachteil für die mj Susanne F***** abändern lässt. Der erstgerichtliche Beschluss wurde dem damaligen Vertreter des Vaters am 23. 11. 1983 zugestellt. Die Rechtsmittelfrist beträgt Paragraph 11, Absatz eins, AußStrG 14 Tage. Der Rekurs gegen den erstgerichtlichen Beschluss wurde vom Vater - nach Auflösung des anwaltlichen Vollmachtsverhältnisses - erst am 21. 2. 1984 beim Erstgericht zu Protokoll gegeben. Er wurde daher verspätet erhoben. Eine Berücksichtigung des verspäteten Rekurses nach Paragraph 11, Absatz 2, AußStrG kam nicht in Betracht, weil sich der erstgerichtliche Beschluss nicht mehr ohne Nachteil für die mj Susanne F***** abändern lässt.

Da somit der angefochtene Zurückweisungsbeschluss des Rekursgerichts dem Gesetz entspricht, war ihm ein Erfolg zu versagen.

Textnummer

E113792

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:0050OB00547.840.0515.000

Im RIS seit

11.03.2016

Zuletzt aktualisiert am

11.03.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at